

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wittingen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht, Reinigungspflichtige

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsame Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Eigentümern von Grundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen, die an den nachfolgend aufgeführten Straßen oder Ortsdurchfahrten angrenzen, wird die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst für die Fahrbahnen wegen des erhöhten Verkehrsaufkommens nicht übertragen:

Nr.	Straße	Ortschaft	Ggf. Straßenbezeichnung
1	Bundesstraße 244	Glüsing	
		Wittingen	Celler Str., Bahnhofstr., Hindenburgwall, Ernst-Stackmann-Str., Bromer Str.
		Sudewittingen	
		Ohrdorf	Hauptstr.
		Zasenbeck	Unter den Eichen, Plastauer Str.
		Plastau	
		Radenbeck	Wittinger Str., Dorfstr., Bromer Str.
2	Landesstraße 288	Ohrdorf	Am Bahnhof
		Küstorf	
		Teschendorf	
		Schneflingen	

		Boitzenhagen	Bickelsteinstr.
3	Landesstraße 286	Wittingen Eutzen Knesebeck	Knesebecker Str. Wittinger Str., westl. Teilstück Marktstr., Gifhorner Str.
		Vorhop	Braunschweiger Str.
4	Landesstraße 282	Wittingen	Salzwedeler Str.
5	Landesstraße 270	Wittingen Stöcken	Dammstraße, Uelzener Str.
6	Kreisstraße 21	Zasenbeck	Hanumer Str.
7	Kreisstraße 123	Knesebeck Wunderbüttel	Hankensbütteler Str.
8	Kreisstraße 109	Knesebeck Hagen Mahnburg Küstorf	Hagener Weg
9	Kreisstraße 29	Knesebeck Vorhop-Transvaal	Lindenstr., Fallerslebener Str.
10	Gemeindestraße	Wittingen	Bahnhofstr. im Bereich des Bus- bahnhofes

- (6) Die Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 gelten auch, wenn an einem städtischem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

- (1) Reinigungspflichtige nach § 1 dieser Satzung können andere Personen mit der Ausführung der Reinigung beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der Stadt Wittingen. Die Stadt kann die Zustimmung jederzeit widerrufen.
- (2) Für die Dauer der mit der Zustimmung der Stadt erfolgten Beauftragung ist nur der Beauftragte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

§ 3

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung öffentlicher Straßen werden durch die "Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen" geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittingen vom 30.10.1975 außer Kraft.

Wittingen, 21.12.2010

STADT WITTINGEN
Der Bürgermeister

(Ridder)